

**PÄDAGOGISCHER BERATUNGSDIENST**

**KONZEPT „KINDERFÖRDERUNG“**

GLIEDERUNG

1. EINFÜHRUNG

2. AUSGANGSLAGE

3. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

4. LEISTUNGSBESCHREIBUNG

4.1 VERFAHRENSABLAUF

4.2 SCHNITTSTELLENBESCHREIBUNG

4.3 FORTBILDUNG / MULTIPLIKATORENSCHULUNG

5. RAHMENBEDINGUNGEN

6. QUALITÄTSSICHERUNG

**ANLAGEN ZUM KONZEPT**

ANLAGE 1 Maßnahme – und Beobachtungsprotokoll

ANLAGE 2 Einverständniserklärung

1. **EINFÜHRUNG**

Nach dem Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) sind *„... für Kinder, die einer besonderen Förderung bedürfen, ohne behindert oder von Behinderung bedroht zu sein, …“* geeignete Fördermaßnahmen in der Kindertageseinrichtung im Rahmen des Förderauftrags nach § 22 SGB VIII und § 7 bzw. § 8 dieses Gesetzes zu treffen*.*

Im Ergebnis fachlicher Diskussionen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, welche auf Grundlage des im Jahr 2005 novellierten Kindertageseinrichtungsgesetzes geführt wurden, wurde 2006 erstmalig als geeignete Fördermaßnahme vom Jugendhilfeausschuss (Beschluss-Nr. 64-12/06) das Konzept „KINDERFÖRDERUNG“ im Landkreis verankert. Das Konzept wird seit dieser Zeit regelmäßig qualitativ ausgebaut und ergänzt und trägt somit den veränderten Gesetzlichkeiten Rechnung, welche u.a. verstärkt die Bedeutung der inklusiven Förderung und Betreuung in den Fokus nimmt.

Mit der vorliegenden Fassung der Konzeption „KINDERFÖRDERUNG“ wird vordergründig der Novellierung des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz vom 18.12.2017, der Gesetzesänderung vom 11.06.2020 in redaktioneller Form sowie der Stellenerweiterung von 1,0 VbE auf 1,5 VbE Rechnung getragen. An dem bereits in Vergangenheit vom Gesetzgeber formulierten Förderauftrag hat sich dabei nichts geändert.

Auf Grund dieser und der Tatsachen, dass sich das bisherige Vorgehen der „Kinderförderung“ in der Praxis erfolgreich etabliert hat und im Landkreis von allen Adressaten anerkannt ist, wurde bei der Fortschreibung der Konzeption das Augenmerk auf Überprüfung, Qualifizierung und Anpassung der Fördermaßnahmen an die aktuellen Rahmenbedingungen und Entwicklungen in der Praxis gelegt. Dabei stehen in unserem Flächenlandkreis nach wie vor eine gute Erreichbarkeit, gleiche Unterstützungs- und Entwicklungschancen für Kinder, deren Eltern und die pädagogischen Fachkräfte im Fokus.

„KINDERFÖRDERUNG“ ist Bestandteil des „PÄDAGOGISCHEN BERATUNGSDIENSTES“ des Jugendamtes im Sachgebiet Jugend und Familie.

1. **AUSGANGSLAGE**

PERSONELLER RAHMEN

* 1,5 VbE Pädagogen\*innen mit Erfahrung in den Bereichen: Heilpädagogik, Frühkindliche Bildung und Entwicklung, ist im Bereich § 8 (3) ThürKigaG (Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf) beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, im Sachgebiet Jugend und Familie, tätig.

FACHLICHE GRUNDLAGEN

* Der § 8 (3) ThürKigaG, der § 11 ThürKigaG sowie die „Fachlichen Empfehlungen zur gemeinsamen Förderung von Kindern ohne und mit (drohender) Behinderung“ vom Thüringer Bildungsministerium (April 2013) sowie der Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre bilden die Basis für die praktische Umsetzung von „Kinderförderung“.

KOOPERATION

* Seit Oktober 2015 arbeiten die Mitarbeiterinnen von „KINDERFÖRDERUNG“ und „Fachberatung Kindergarten“ eng mit dem/r zuständigen Sachbearbeiter\*in Teilhabeleistungen Frühförderung aus dem Sachgebiet Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und dem Kinderarzt des Gesundheitsamtes zusammen. In der Zusammenarbeit mit dem/r zuständigen Sachbearbeiter\*in Teilhabeleistungen Frühförderung aus dem Sachgebiet Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und dem Kinderarzt des Gesundheitsamtes fand im Jahr 2021 eine Änderung dahingehend statt, dass sich die Mitarbeiterin von Kinderförderung fallspezifisch mit dem/r zuständigen Sachbearbeiter\*in Teilhabeleistungen Frühförderung aus dem Sachgebiet Teilhabe von Menschen mit Behinderungen austauscht und abstimmt. An dieser Schnittstelle gilt es, für Kinder mit Förderbedarfen gemäß § 8 (1-3) ThürKigaG die jeweils individuell richtige (heil-) pädagogische Hilfeform zu organisieren bzw. einzuleiten. Diese Verzahnung der Unterstützungs- und Beratungsangebote innerhalb des Fachbereiches Jugend, Soziales wird von den antragstellenden Eltern, sowie von den pädagogischen Fachkräften positiv wahrgenommen.

STATISTIK

* Von Januar bis Dezember 2022 wurden durch die „Kinderförderung“insgesamt
	+ 98 Kinder (und ihre Eltern) begleitet,

wobei je nach Bedarf für jedes Kindes 1-3 Vororttermine durchgeführt wurden.

Elterngespräche finden bedarfsgerecht sowohl im Kindergarten, als auch im Jugendamt statt.

* Das Angebot „Kinderförderung““ wird transparent gestaltet und mit allen Beteiligten, so auch mit den Fachkräften im Kindergarten, abgestimmt.
* Schwerpunkte bei der Begleitung von Kindern und Eltern liegen aktuell in den Bereichen:
	+ multiple Entwicklungsverzögerungen (40,81%)
	+ sozial-emotionales Verhalten (32,65%),
	+ Sprache (21,43%)

Daraus leiten sich adäquate Unterstützungsangebote ab.

1. **GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

§ 7 ThürKigaG i.V.m. § 22 SGB VIII beschreibt die Ziele und Aufgaben des Kindergartens. Der Kindergarten hat grundsätzlich einen familienunterstützenden und familienergänzenden Förderungsauftrag. Oberste Priorität hat dabei die Gewährleistung des Kindeswohles.

Im § 7 (1 und 2) ThürKigaG wird die Bedeutung der inklusiven Förderung und Betreuung betont.

Für Kinder, die einer besonderen Förderung bedürfen, ohne behindert oder von Behinderung bedroht zu sein, sind gemäß § 8 (3) ThürKigaG geeignete Fördermaßnahmen in der Einrichtung, im Rahmen des Förderauftrags nach § 22 SGB VIII und § 7 ThürKigaG, anzubieten.

§ 8 ThürKigaG schreibt den Grundsatz der Inklusion auch in den Kindertageseinrichtungen als Anspruch der behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder fest und weist für Planung, Durchführung und Finanzierung der zur Erfüllung dieses Anspruchs erforderlichen Maßnahmen auf die spezialgesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuchs hin.

„KINDERFÖRDERUNG“ berät Eltern und Erzieher\*innen bei der Auswahl geeigneter Hilfeformen bzw. Unterstützungsangebote und deren Implementierung für das jeweilige Kind.

Die verschiedenen Hilfeformen bzw. Unterstützungsangebote sind unter 4. Leistungsbeschreibung aufgeführt.

1. **LEISTUNGSBESCHREIBUNG**

4.1 VERFAHRENSABLAUF

Wird bei einem Kind eine Besonderheit, ein abweichendes Verhalten oder Beeinträchtigung durch die pädagogischen Mitarbeiter\*innen, Einrichtungsleiter\*innen, Erziehungsberechtigte festgestellt, wird folgender Ablauf durch „KINDERFÖRDERUNG“ initiiert:

|  |
| --- |
| Kind besucht eine Regeleinrichtung, Integrative Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle |

 ****

|  |
| --- |
| Feststellung Förderbedarf bzw. von Besonderheiten im Verhalten des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiter\*innen, Einrichtungsleiter\*innen, Erziehungsberechtigten |

 

|  |
| --- |
| Einverständniserklärung der Eltern für „Kinderförderung““ (Pädagogischen Beratungsdienst) unter Berücksichtigungder DS-GVO |

 

|  |
| --- |
| Rücksprache der Erzieher\*in mit „Kinderförderung““ |



Einverständnis für „KINDERFÖRDERUNG“ unter Einverständnis für „KINDERFÖRDERUNG“

Berücksichtigungder DS-GVO liegt vor liegt nicht vor

|  |  |
| --- | --- |
| Anfrage der pädagogischen Fachkraft oder Tagespflegeperson zum konkreten Einzelbedarf (Anforderungsformular zuzüglich Entwicklungs-überprüfung anhand eines standardisierten Beobachtungsinstrumentes) | (anonyme) Fallberatung über Kinder mit Auffälligkeiten Aufzeigen von Möglichkeiten der Intervention und/oder gezielten Förderung |

 

|  |
| --- |
| Beobachtung des Kindes und Einschätzung durch die pädagogische Fachkraft oder „KINDERFÖRDERUNG“  |

 

|  |
| --- |
| Prozessbegleitende Beratung der Erzieher\*innen und Eltern durch die pädagogische Fachkraft oder „KINDERFÖRDERUNG“ AG\* Kifoe: Entscheidung über die aktuellen Unterstützungsbedarfe des Kindes |

 

|  |  |
| --- | --- |
| Die Hilfen der pädagogischen Fachkraft oder „KINDERFÖRDERUNG“ sind ausreichend, Beratung mit dem/r Erzieher\*in und den Eltern über weitere Förder-möglichkeiten.  | Die Hilfen der pädagogischen Fachkraft oder „KINDERFÖRDERUNG“ sind nicht ausreichend |


   

nach Einschätzung des zuständigen Sozial- und Teilhabeamtes (Kostenträger der Leistungen des SGB IX) in Verbindung mit der Einschätzung des jugendärztlichen Dienstes zählt das Kind nicht mehr zum Personenkreis § 2 (1) SGB IX

Beobachtung des Kindes und Einschätzung durch „KINDERFÖRDERUNG“ zur Objektivierung, Beratung der Eltern

Ablauf abgeschlossen Weitervermittlung an

zuständiges Sozial- und

Teilhabeamt

|  |
| --- |
| Weitervermittlung an das zuständige Sozial- und Teilhabeamt (Kostenträger der Leistungen des SGB IX)dort Antrag der Eltern auf Eingliederungshilfe |

Sozial- und Teilhabeamt

\* In der Arbeitsgemeinschaft Kinderförderung (AG Kifoe) beraten die Fachkräfte aus den Bereichen des Jugendamtes (Kinderförderung, Allgemeiner Sozialpädagogischer Dienst) und des Sozial- und Teilhabeamtes (Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) fallspezifisch über Unterstützungsbedarfe von Kindern. Ziel ist es die erforderlichen Hilfen zeitnah, effektiv, abgestimmt und transparent zu installieren.

**4.2 SCHNITTSTELLENBESCHREIBUNG**

Gewährleistung und Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse in Form von:

4.2.1 INDIREKTE UNTERSTÜTZUNG: Fortbildung /Multiplikatoren Ausbildung

Zur nachhaltigen Unterstützung der anspruchs- und verantwortungsvollen Tätigkeit einer/s Erzieherin und Erziehers ist der Aufbau eines trägerübergreifenden Netzwerkes implementiert worden. In diesem trägerübergreifenden Netzwerk, unter Leitung der Fachberatung Kindergarten, treffen sich trägerübergreifend Leiter\*innen zum fachlichen Austausch und zur Wissens- und Methodensicherung/-erweiterung. Bei den regelmäßigen „trägerübergreifenden Arbeitskreistreffen der Leiter\*innen“ bringen sich die Fachkräfte Kinderförderung mit (heil-)pädagogischen Themen und Vorträgen ein, um die Entwicklungsbedürfnisse der Kinder noch besser zu unterstützen und den Blick auf die Interaktion Pädagogin/Pädagoge-Kind zu schärfen.

* + 1. DIREKTE UNTERSTÜTZUNG

durch MITARBEITERIN „KINDERFÖRDERUNG“

Die Aufgabe von „Kinderförderung““ besteht insbesondere in der Initiierung von Entwicklungs- und Veränderungsprozessen in der Praxis, der Vermittlung oder Erarbeitung des notwendigen Fachwissens und der Begleitung der täglichen pädagogischen Arbeit. Dazu suchen wir gemeinsam mit den Erzieher\*innen und Eltern nach Wegen einer optimalen Förderung für das Kind. Grundlagen hierfür sind Beobachtungen, Fallberatungen, Entwicklungsüberprüfungen einzelner Kinder bzw. Gruppenanalysen.

in Form von KLEINGRUPPENARBEIT

*Methodenerprobung mit Ziel der Prüfung einer möglichen Etablierung im Landkreis*

Das Angebot der „Kinderförderung“soll zukünftig modellhaft erweitert werden. Im Laufe der Arbeit der Kinderförderung stellte sich immer wieder besonders der Bedarf von Kindern heraus, Förderung und Unterstützung im speziellen Gruppenkontext zu erfahren. Das Angebot von Förderung im speziellen Gruppenkontext wird für solche Kinder als stärkend gesehen, für welche der Alltag in Gruppen eine Herausforderung darstellt. Das Angebot einer **„PSYCHOMOTORISCHEN SPIELGRUPPE“** soll modellhaft über einen Zeitraum von 2-3 Jahren erprobt werden. Im 2. bzw. 3. Jahr wird das Angebot intensiv evaluiert. Nach der Evaluierung findet im Jahr 2023 eine Multiplikatorenschulung für alle am Projekt teilnehmenden Kindergärten statt. Das Ziel ist es Fachwissen bzgl. der Psychomotorik und praktische Psychomotorikübungen in die Kindergartenteams zu transferieren. Zukünftig sollen psychomotorische Einheiten/Spiele einen festen Platz im Kindergartenalltag finden.

4.2.3 ELTERNARBEIT-ELTERNGESPRÄCHE UND THEMENBEZOGENE ELTERNABENDE

* Umfassende Einbeziehung und Beratung der Eltern in Fragen der Bildung, Erziehung und Förderung ihrer Kinder. Beratung bei der Auswahl passender Hilfen für das Kind.
* Beratung der Eltern bei der Auswahl einer geeigneten Kindertageseinrichtung unter Zugrundelegung des Gesamtplans nach § 121 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX).

**4.3. VERNETZUNG**

„KINDERFÖRDERUNG“ mit Fachberatung Kindergarten, Sozial- und Teilhabeamt und Gesundheitsamt im „PÄDAGOGISCHER BERATUNGSDIENST“

* Zusammenarbeit des Sozial- und Teilhabeamtes mit dem behandelnden Arzt, dem Gesundheitsamt und dem Jugendamt (Kinderförderung, Fachberatung Kindergarten) in Form von monatlichen Fallberatungen bezogen auf das Kind.
* Orientierung an den individuellen psychischen, physischen und familiären Entwicklungsvoraussetzungen.
* Verwendung standardisierter Testverfahren (aktuell ET 6-6-R) zur objektiven Beurteilung der Entwicklung eines Kindes und Ableitung sich daraus ergebender Hilfeformen.
* Beratung bei der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der integrativen Bildung und Erziehung sowie die Einbindung der Beratungsfachkräfte, die die Einrichtungen bei der Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf nach § 8 Abs. 3 ThürKigaG unterstützen.

weitere Vernetzungspartner:

* + - * + die Frühförderstellen im Landkreis,
				+ die Erziehungsberatungsstellen in Saalfeld und Rudolstadt
				+ Kinderärzt\*innen
				+ Kinderpsychiater\*innen,
				+ die Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ),
				+ Therapeut\*innen sowie das TQB an den Förderzentren,
				+ Netzwerk „Frühe Hilfen“.

4.3.1. Formen der Vernetzung

**Fallspezifische Vernetzung:** Mit den Kolleg\*innen des Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienstes, des Pflegekinderwesens und den Mitarbeiter\*innen der sozialpädagogischen Familienhilfe findet fallspezifischer Austausch bei Kindern in Krisensituationen statt.

**Kooperation im Kinderschutz:** Wichtiger Schwerpunkt im Sinne des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII ist die enge Kooperation mit der Kinderschutzbeauftragten des Landkreises.

Fachberatung freie Träger

**Sozial- und Teil-**

**habeamt SGB IX**

Erziehungsberatung, Therapeuten, TMBJS, Kinderärzte, Frühförderstellen

Psychomotorische

Spielgruppen

**Pädagogischer Beratungsdienst**

**Fachberatung**

**Kindergarten**

**§ 11 ThürKigaG**

Eingliederungshilfe

Beobachtung Kinder,

Beratung Kindergärten,

Elternarbeit,

AK „Kinderförderung“, Netzwerk Kifoe,

standard.Testverfahren,

Gesundheitsamt,

externe Referenten,

**Kinderförderung**

**§ 8 (3) ThürKigaG**

4.4 FORTBILDUNG / MULTIPLIKATOREN SCHULUNG

AUSGEHEND von den Schwerpunkten in der Begleitung von Kindern setzt „Kinderförderung“ in ihren Fortbildungsangeboten und Multiplikatoren Schulungen auf Sensibilisierung und Stärkung der Fachkräfte. Dies insbesondere im Erkennen und Umgang mit Entwicklungsverzögerungen, Auffälligkeiten im sozial-emotionalen Verhalten und bei Verzögerungen in der Sprachentwicklung.

ZIEL ist es, Fachkräfte der Kindergärten durch die Ermöglichung/Bereitstellung entsprechender Angebote bestens aktiv zu unterstützen. Hier hat sich u. a. die MARTE MEO MULTIPLIKATOREN-SCHULUNG bewährt.

Aus der Bindungs- und Säuglingsforschung ist bekannt, dass Kinder in besonderem Maße auf Zuwendung und Fürsorge angewiesen sind. Dieses „Angewiesen Sein“ begleitet uns Menschen unser gesamtes Leben. Die Qualität der zwischenmenschlichen Beziehungen hat unmittelbare Auswirkungen auf die seelische Gesundheit eines jeden.

Dies nachhaltig zu unterstützen war Anlass, nach geeigneten Fortbildungen für die Pädagog\*innen aus unserem Landkreis anzubieten. 15 Erzieher\*innen haben bereits die MARTE MEO MULTIPLIKATORENSCHULUNG erfolgreich absolviert und das Zertifikat „Marte Meo Practitioner“ erworben. Ihr dort erworbenes Wissen vertiefen diese aktuell in einem gemeinsamen regelmäßigen Fachaustausch.

ZIEL von „Kinderförderung“ ist es, weiterführende Angebote zur Festigung des Erlernten anzubieten.

Im ARBEITSKREIS „Kinderförderung“ findet ein regelmäßiger fachlicher Austausch der Pädagog\*innen zu aktuellen, ausgewählten Themen bei der Begleitung von Kindern statt. Dieser Arbeitskreis wird durch die „Kinderförderung“ des Landratsamtes koordiniert und evaluiert.

Zu dem stehen den Fachkräften aus den Kindergärten aktuelle Fachliteratur, DVDs und weitere Materialien aus Wissenschaft und Praxis (Ausleihsystem) bereit.

1. **RAHMENBEDINGUNGEN**
* 1,5 VbE mit fachlicher Einbindung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
* Gesetzliche Grundlage:
* fachlich - § 8 (3) ThürKigaG Angebote für Kinder mit besonderem Förderbedarf

*„Für Kinder, die einer besonderen Förderung bedürfen, ohne behindert oder von Behinderung bedroht zu sein, sind geeignete Fördermaßnahmen in der Kindertageseinrichtung im Rahmen des Förderauftrags nach § 22 SGB VIII und § 7 dieses Gesetzes zu treffen.“*

* monetär - § 26 (1) ThürKigaG Landespauschalen zur Unterstützung der Kindertagesbetreuung *„Zur Unterstützung der Kindertageseinrichtungen bei der Förderung von Kindern mit Förderbedarf nach § 8 Abs. 4 zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von jeweils 50 Euro monatlich je*
1. *0,675 vom Hundert der Kinder im Alter bis zur Vollen­dung des zweiten Lebensjahres, 2,25 vom Hundert der Kinder im Alter zwischen dem vollendeten zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres sowie 3. 4,5 vom Hundert der Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Vollendung des 78. Lebensmonats an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“*
2. **QUALITÄTSSICHERUNG**

Um den im SGB VIII verankerten § 79 (Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe), § 79a (Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe) und § 80 (Jugendhilfeplanung) gerecht zu werden, sind wir dazu angehalten, erforderliche und geeignete Maßnahmen für wirksame, vielfältige und aufeinander abgestimmte Angebote von Jugendhilfeleistungen anzubieten und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiter zu entwickeln und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihr Schutz vor Gewalt.

Alle durchgeführten Maßnahmen von „KINDERFÖRDERUNG“ werden dokumentiert. Neben den fallspezifischen Akten wird eine jährliche Statistik zu den begleiteten Kindern erstellt und werden die durchgeführten Hilfsangebote evaluiert.

Um der EU-Datenschutzgrundverordnung zu entsprechen, wurde die Einverständniserklärung überarbeitet (Anlage 2).

Zur Umsetzung der Aufgaben der „KINDERFÖRDERUNG“ wird in regelmäßigen Abständen in Absprache mit der SG-Leitung unter Berücksichtigung der aktuellen Bedarfe in den Kindergärten und bei den Eltern ein aktueller Zeitplan für die geplanten jährlichen Aktivitäten von „KINDERFÖRDERUNG“ erstellt.

„KINDERFÖRDERUNG“ arbeitet auf Grundlage des vorliegenden Konzeptes, welches regelmäßig überprüft und fortgeschrieben wird.

**ANLAGEN ZUM KONZEPT**

ANLAGE 1 Maßnahme – und Beobachtungsprotokoll

|  |
| --- |
| Maßnahme- und Beobachtungsprotokoll  |
| Einschätzung veranlasst durch: Kindergarten [ ] Eltern [ ]  Sozialamt [ ]  |
| Name des Kindes: |  | Datum:  |
| geb.: |  |
| Kita/ Träger: |  |
| Erzieher/in: |  |
| Anlass des Besuches: | Beobachtung |
| Ziel/Was soll erreicht werden? | Ermittlung möglicher Unterstützungsbedarfe |
| Ablaufplanung/dafür eingeplante Zeitanteile: | * Beobachtung in der Kita
* Auswertungsgespräch mit der Erzieher/in
* Auswertungsgespräch mit den Eltern
 |
| Was wurde beobachtet: |  |
| Hinweis auf: |  |
| weiterführende Maßnahmen/ Vereinbarungen: | **Auswertung mit Erzieher/in:****Auswertung mit den Eltern:** |
| Info an: | * Kindergarten
 |
| Unterschrift: | i.A.  |

ANLAGE 2 Einverständniserklärung

**Pädagogischer Beratungsdienst**

**„Kinderförderung“**

SG Jugend und Familie

**Kontaktmöglichkeiten**

**✆** 03671 823-647

 **✆** 03671 823-966

**🖨** 03671 823-541

**@** kinderfoerderung@kreis-slf.de

**Postanschrift**

Rainweg 81, 07318 Saalfeld/Saale

**Dienstgebäude**

Bahnhofstr. 6 A, Raum 102 / Saalfeld/Saale

**EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG**

|  |  |
| --- | --- |
| **Name und Vorname des Kindes:**  | **Geburtsdatum:** |
| **Name und Vorname der Sorgeberechtigten:** |
| **Telefonnummern der Sorgeberechtigten:** |
| **Kindertageseinrichtung und betreuende\*r Pädagoge\*in:** |
| **Entbindung von der Schweigepflicht**Die Schweigepflichtentbindung wird namentlich gegenüber folgender Personen zu unten benannter Thematik ausgesprochen:Institution…………………………………………………………………….Name…………………………………………………Institution…………………………………………………………………….Name…………………………………………………Institution…………………………………………………………………….Name…………………………………………………Institution…………………………………………………………………….Name…………………………………………………Anmerkung bzgl. möglicher Personenkreise: Kindergarten, Frühförderstelle, Beratungsstellen, Kinderarzt, Therapeuten, Mitarbeiter Sozialpädiatrischer Zentren, Jugendärztlicher Dienst Gesundheitsamt, Mitarbeiter des Sozialamtes  |
| **Thematik der Begleitung:** Beobachtung im Kindergarten, Analyse und Reflektion der Beobachtung mit den Pädagogen\*innen, Ableitung Fördervorschläge, Durchführung Entwicklungstest ET 6-6-R |
| **Gültigkeitsdauer:**Entbindung von der Schweigepflicht ist gültig für den Zeitraum / bzw. verliert nach Beendigung ……………………….......... seine Gültigkeit. |

1. Wir sind damit einverstanden, dass die oben namentlich angegebene Person des Pädagogischen Beratungsdienstes unser Kind beobachtet, diese Beobachtungen mit den namentlich angegebenen weiteren Personen analysiert und reflektiert, daraus Fördervorschläge ableitet und aktenkundig macht. Sämtliche abgefragten Daten werden gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung behandelt. Ihre Adressen, Namen und Alter werden nicht an weitere nicht hier benannte Personen weitergegeben und werden nach Ende der o.g. benannten Gültigkeit von uns gelöscht. Im Rahmen unseres Antrages werden besondere Kategorien von sensiblen personenbezogenen Daten nach Art. 9 DS-GVO erfasst. Dies betrifft genetische Daten und Gesundheitsdaten. In diese Verarbeitung willigen wir ein.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beruht auf einer Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 DS-GVO. Daher haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

**Datum und Unterschrift der Sorgeberechtigten:**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

|  |
| --- |
| **Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung** |

**Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung mit gleichzeitigem Nachweis der Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO** (Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO;

1. Hiermit willige ich in die Verarbeitung meiner, in dieser Einverständniserklärung bereitgestellter, personenbezogener Daten ein. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Ermittlung möglicher Unterstützungsbedarfe und interdisziplinärer Fallberatungen.

 Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte

 findet statt findet nicht statt.

Eine Weitergabe der Daten zum o.g. Zweck erfolgt an

Institution / Anschrift……………………………………………………………………..Name MA…………………………………………………

Institution / Anschrift……………………………………………………………………..Name MA…………………………………………………

Institution / Anschrift……………………………………………………………………..Name MA…………………………………………………

Anmerkung bzgl. möglicher Personenkreise: Kindergarten, Frühförderstelle, Beratungsstellen, Kinderarzt, Therapeuten, Mitarbeiter Sozialpädiatrischer Zentren, Jugendärztlicher Dienst Gesundheitsamt, Mitarbeiter des Sozialamtes

Die Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen meine Daten nicht weiterverarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Meine Widerrufserklärung werde ich an das Sachgebiet Jugend und Familie, Kinderförderung, Rainweg 81, 07318 Saalfeld richten.

Die Folgen einer möglichen Verweigerung der Einwilligung zur Datenverarbeitung sind mir bekannt. Je nach Fall ist es möglich, dass Ihrem Kind aufgrund fehlender Informationen zustehende Hilfen nicht gewährt werden können.

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name, Vorname Ort, Datum Unterschrift